

Der Pressausweis wird beantragt über das Österreichische Kuratorium für Presseausweise. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte mit allen erforderlichen Beilagen entweder per Post an das



Postfach 153 1131 Wien

oder elektronisch an

office@syndikatfotofilm.at

ANTRAG

auf Zuerkennung der Mitgliedschaft und Ausstellung des Österreichischen Pressenausweises

Seite 1

Vorname Zuname..... Titel.....

Wohnadresse PLZ Ort

Geboren am in Staatsbürgerschaft

Telefon (mobil) e-Mail-Adresse

Ich bin bei folgenden Medien tätig:

Ich bin in folgender Funktion tätig:

Ich bin mit festen Bezügen (als Angestellte/r) journalistisch tätig.

Mein Monatsgehalt beträgt brutto Euro

Ich bin selbstständig/freiberuflich tätig. Mein Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate beträgt aus journalistischer Tätigkeit brutto Euro

Ich bin ständig und nicht bloß in wirtschaftlich unbedeutender Nebenbeschäftigung tätig.

Mein Durchschnittsverdienst der letzten sechs Monate beträgt aus journalistischer Tätigkeit brutto Euro

Das Mindesteinkommen muss bei Angestellten dem Tarifgehalt eines Redakteursaspiranten (im ersten Dienstjahr) in dem für das Unternehmen gültigen Kollektivvertrag entsprechen, bei freien Mitarbeitern 60 Prozent davon.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, im Falle einer Genehmigung des von mir beantragten Ausweises diesen unverzüglich an das Syndikat Foto Film zurück zu stellen, wenn die in diesem Antrag von mir angegebenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen.

Unter Berücksichtigung der gültigen Europäischen Datenschutzgrundverordnung nehme ich zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die von mir mit diesem Antrag übermittelten Beilagen (oder Kopien davon) zum Zwecke der Beurteilung und Dokumentation der Voraussetzungen für die Vergabe des Pressenausweises durch die Organisation, über welche ich den Pressenausweis beantrage (wie oben angegeben) gespeichert werden und dass diese Organisation den Mitgliedern des zur Entscheidung über die Vergabe des Pressenausweises berufenen Vorstandes des Österreichischen Kuratoriums für Presseausweise Einsicht in diese Unterlagen (oder Kopien davon) gewähren kann. Dies gilt ausdrücklich auch für die beigelegte Strafregisterbescheinigung. Ihre angegebenen Daten dienen auch internem Gebrauch wie flash-Versand und jährlichem Eintrag in das Pressehandbuch aus beruflichem Interesse. Für interne e-Mail Zusendungen im Zusammenhang mit dem Versand der jeweils gültigen Jahresmarke zum Pressenausweis verpflichte ich mich, für die aktuell gültige e-Mail-Adresse Sorge zu tragen und jede Änderung rasch bekanntzugeben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Undeutlich oder unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht behandelt werden.
Auf die Erteilung eines Pressenausweises besteht kein Rechtsanspruch.

Ich beantrage ein Auto-Presseschild (Euro 20.-)

Antrag auf Ausstellung des Österreichischen Presseausweises, Seite 2
Bitte versehen Sie diesen Antrag mit folgenden Beilagen:

1. Zwei Passbilder bis 10x15 cm Größe als Foto (zur Digitalisierung) oder elektronisch als *.jpg-Datei mit 300 ppi im Anhang einer e-Mail,
2. eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises oder des Reisepasses,
3. Strafregisterbescheinigung, nicht älter als 3 Monate (entfällt für Gewerbescheinhaber/innen, wenn die Gewerbeberechtigung nicht älter als 3 Monate ist).
4. a) **Angestellte Journalisten/innen und ständige freie Mitarbeiter/innen:**
Tätigkeits- und Einkommensbestätigung vom Dienstgeber oder vom (von den) Medienunternehmen, bei dem (bei denen) Sie ständig freiberuflich tätig oder angestellt sind (Unterschrift der zeichnungsberechtigten Vertreter des Unternehmens erforderlich), allenfalls auch Belegexemplare, Artikelkopien oder wie 4.b).
4. b) **Selbstständig/freiberuflich Tätige:**
Datierete Unterlagen über Ihre Arbeit (Zeitungen, Ausschnitte, Fotos, Nachweise über Sendungen) sowie datierete Unterlagen über Gehaltsempfang, Honorarauszahlungen, Steuererklärungen oder sonstige geeignete Nachweise.
4. c) **Pressefotografen/innen:**
Bei Vorlage eines Gewerbescheines als selbstständige/r Pressefotograf/in (Kopie) entfallen die Punkte 4.a) bzw. 4.b).
4. d) **Film- (Video-) Reporter/innen:**
Bei Vorlage eines Gewerbescheines entfallen die Punkte 4. a) bzw. 4. b). Tätigkeitsnachweise können elektronisch, per Link oder CD/Stick vorgelegt werden.
4. e) **Herausgeber/innen / Verleger/innen:**
Die Unterlagen gemäß 4. a) oder 4.b) entfallen, wenn das Blatt im Wesentlichen die Kriterien der staatlichen Presseförderung erfüllt.

Bitte wählen Sie die auf Sie zutreffende Berufsbezeichnung:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="radio"/> Bildredakteur/in | <input type="radio"/> Videoreporter/in | <input type="radio"/> Regisseur/in |
| <input type="radio"/> Eigentümer/in | <input type="radio"/> Kameramann/frau | <input type="radio"/> Pressefotograf/in |
| <input type="radio"/> Filmreporter/in | <input type="radio"/> selbstständig/e tätige/r Fotograf/in | <input type="radio"/> Fotojournalist/in |

Entscheidung des Österreichischen Kuratoriums für Presseausweise:

- Erhält Ausweis Erhält keinen Ausweis



Syndikat der Pressefotografen, Pressebildagenturen und Filmreporter Österreichs
Postfach 153 1131 Wien

office@syndikatfotofilm.at www.syndikatfotofilm.at facebook/syndikatfotofilm